

Haus- und Benutzungsordnung

für den Gemeindesaal in Schmalensee

Allgemeines

Der Gemeindesaal ist eine Einrichtung der Gemeinde Schmalensee. Er dient gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht er im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern und nicht rechtsfähigen Personengruppen gegen Nutzungsentgelt offen. Weiterhin können ehemalige Bürgerinnen und Bürger oder Personen, die einen Bezug zu Schmalensee haben, den Saal über eine ortsansässige Bürgerin oder einen ortsansässigen Bürger (diese/dieser trägt die Verantwortung) gegen Nutzungsentgelt anmieten.

§ 1 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Schmalensee, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten, aus. Beauftragte im Sinne der Ordnung ist zur Zeit Marlies Farken. Der Saalschlüssel ist nur gegen Vorlage des Zahlungsbeleges auszuhändigen. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 2 **Benutzerin/Benutzer**

(1) Die Gemeinde stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungswünsche sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Bürgermeister erteilt. Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen und muß volljährig sein. Die Mindestteilnehmerzahl wird auf 30 Personen festgelegt. Nutzungsvoraussetzung ist, daß der Clubraum der Gaststätte belegt oder für die Veranstaltung ungeeignet ist.

(2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden.

(3) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor.

(4) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht zugelassen. Die entgeltliche Nutzung für gewerbliche Zwecke durch den Gastwirt des Gasthofes Voß wird zugelassen.

§ 3 Benutzung

(1) Der Gemeindesaal darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzer haben die Pflicht, den Raum und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.

(2) Die Leiterin/der Leiter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung

- a) das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,*
- b) der Raum ausreichend be- und entlüftet wird,*
- c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,*
- d) Lärm weitgehend vermieden wird,*
- e) alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden und*
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verläßt.*

(3) Die Veranstaltungen sind bis 1.00 Uhr zu beenden. Verlängerungen müssen beim Bürgermeister beantragt werden.

(4) Unverzüglich nach der Veranstaltung

- a) ist der Raum im gereinigten Zustand zurückzugeben,,*
- b) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,*
- c) sind alle technischen Anlagen ordnungsgemäß abzustellen,*
- d) sind die Türen, Fenster und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Beauftragten abzugeben.*

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Benutzungsbuch einzutragen.

§ 4 Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt der Benutzerin/dem Benutzer den Gemeindesaal einschließlich Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Raum und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes und Geräte und der Zugänge zu dem Raum und Anlagen stehen.

Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme des Raumes einschließlich Inventar wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist.

Es beträgt für die Nutzung:

tagsüber	50 Euro
abends	100 Euro
ganztägig	125 Euro

Weiterhin sind die Kosten für eine eventuelle notwendig werdende besondere Reinigung und möglicherweise angerichtete Schäden zu zahlen.

§ 6 Sonstiges

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1 Januar 2002 in Kraft.

Schmalensee, 21. 12. 2001


Bürgermeister